Nr. 89 Drittes Blatt 164. Jahrgang Freitag, 17. April 1914

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Die „Gießener Familienblätter" werden dem „Anzeiger" viermal wöchentlich beigelegt, das „Kreisblatt für den Kreis Gießen" zweimal wöchentlich. Die „Landwirtschaftlichen Zeitfragen" erscheinen monatlich zweimal.

# Gießener Anzeiger

## General-Anzeiger für Oberhessen

Rotationsdruck und Verlag der Brühl'schen Universitäts-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

Redaktion, Expedition und Druckerei: Schulstraße 7. Expedition und Verlag: 51. Redaktion: 112. Tel.-Adr.: AnzeigerGießen.

### Die Werkbund-Ausstellung in Köln.

Eine Vorschau.

Von Paul Westheim.

Gewiß ist es ein Umweg, zur Kölner Werkbund-Ausstellung über Paris zu fahren. Aber ein Umweg, der in mancher Hinsicht nicht ganz unlohnend sein dürfte. Wenn man frischweg aus Frankreich kommt, sieht man auf einmal in einem ganz anderen Verhältnis zu dem, was das deutsche Kunstgewerbe mit solchen Handgebungen will, wie der Werkbund eben eine in Köln vorbereitet. Sie erscheinen bedeutsamer und zugleich auch sehr viel wesenloser — wie man die Dinge zu nehmen gewohnt ist.

Paris weiß ja nichts von all den Ausstattungskünsten, denen wir Deutschen uns rückhaltslos verschrieben haben. Paris scheint nichts zu ahnen, scheint sorglos vorbeizustünden an dieser Modernität, die bei uns jedes Stück und jedes Stückchen — von der riesenhaften Eisenbahnhalle bis zur schnell vergänglichen Zigarettenschachtel — ergreift. Billiger Stuck, abgelebte Ornamentik, zweifelhafte Qualität umgibt den Franzosen, wo immer er hintritt. Der Boulevard kennt das nicht anders. Er hat keinen Sinn für dekorative Aeußerlichkeiten, er sieht darüber hinweg, läßt sich durch die stilvolle Aufmachung weder stören noch fangen. Und hat mit dieser Gleichgültigkeit gegen Dinge, die schließlich nur Rahmen, nur Hintergrund sein sollten, doch wohl nicht ganz so unrecht! Mit Tapetenzeichnern, mit Plakatmalern, die, wenn sie auch noch eine Tango-Meisterschaft aufzuweisen haben, sich bei uns berühmter vorkommen dürfen als ein Stevogt oder Gaul, gibt man sich da nicht eine Sekunde ab. Aus dieser Kleingeistigkeit der deutschen Kunstgewerbler, aus dieser Ueberschätzung des Kleinen und Kleinlichen einmal herauszukommen, ist immerhin recht wohltuend. Ein bißchen von dieser Nonchalance werden wir wohl auch annehmen müssen: vor einer brauchbaren Kaffeekanne oder einem bestickten Kissen werden wir, wenn wir nach Köln kommen werden, nicht in allzu heftige Ekstasen geraten dürfen.

Aber gerade wenn man von Paris kommt, sieht man, wie verzeihlich derlei Ekstasen sind. Die Nonchalance des Boulevard diesen neuen Zeitideen gegenüber gibt sich zwar als eine Art gerühmiger Ueberlegenheit; in Wirklichkeit aber ist es doch eine gewisse Schläfrigkeit, ein Verkennen von Kräften, die sich einfach durchsetzen werden, weil sie nicht nur einer künstlerischen Laune sondern technischen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten entwachsen sind. Was wir als moderne Gewerbekunst erstreben, das ist gegenüber den früheren Erzeugnissen zweckvoller und sachlicher. Wir müssen wie die anderen Länder auch mit der Maschine arbeiten. Das läßt sich nicht mehr vermeiden. Aber von dem Augenblick an, da wir das einsahen, war es unser Ziel, mit diesen Maschinen so rationell wie möglich zu arbeiten, die Gerätesformen, so weit es nur denkbar ist, ihren Arbeitsformen anzupassen. Unser Ehrgeiz wurde es, bei der Herstellung wie beim Gebrauch der Dinge — beim Löffel, beim Stuhl, beim Haus, bei der Stadtanlage — möglichst wenig Energien unnütz zu verlieren. Und aus diesem Trieb zur zweckvollsten Organisation, aus Geboten, wie sie das Zeitalter des Verkehrs, der Technik, der Massenarbeit diktiert, ist wie ein Zweckgebilde dieser neue Stil entstanden, der, wenn man über die westliche Grenze hereinkommt, so ganz deutsch erscheint. Um das in seinem ganzen Umfange abschätzen zu können, sitzen wir in Deutschland viel zu nahe an den Dingen. Wir sehen jeden einzelnen Ruck der sogenannten „Bewegung", sehen jedes Detail, sehen auch, daß es nicht mehr ganz mit dem Elan weitergeht, wie er in den ersten Jahren vorhanden war. Deshalb können wir auch nicht den frappanten Eindruck von der Kölner Werkbundschau haben, den sie etwa auf unsere westlichen Nachbarn machen wird. Auf sie muß das alles wirken als eine ungeheure Einheitlichkeit, als ein kühner Versuch deutschen Organisationsgeistes, denn hier in Köln hat man es sogar fertig gebracht, Kunst und Künstler einheitlich zu organisieren.

So wenigstens ist der Eindruck, den man einen guten Monat vor Eröffnung der Ausstellung hat. Die Bauten sind bis auf einen kleinen Teil im Aeußeren so ziemlich vollendet. Man sieht, was die von der Werkbund-Leitung herangezogenen Architekten: die Muthesius, Behrens, Paul, Hoffmann, Fischer, Kreis, Eberhardt und wie sie alle heißen, diesmal zu bieten haben. Und dieser erste Eindruck ist überraschend — gerade für den, der über all die gegensätzlichen Strömungen innerhalb unseres neuesten Kunstgewerbes einigermaßen Bescheid weiß. Es stand zu befürchten, daß diese erste Werkbund-Ausstellung auch angekränkelt sein würde von der Verflachung, der viele unserer Architekten und Gewerbekünstler auf einmal wieder verfallen sind. Bei der Absicht, aus der Gradlinigkeit des einmal eingeschlagenen Weges herauszukommen, sind, wie man weiß, viele bei kunstlosen Kapuzinaden angelangt. Um nicht mehr puritanisch zu erscheinen, haben sie plötzlich Dinge gemacht, die weder neu, noch eigen, noch irgendwie künstlerisch waren. Nur mit Mißbehagen genoß man diese in den letzten Jahren allzu häufig angestellten Experimente. Die Werkbund-Leitung hat angesichts dieser Situation sehr klug gehandelt, indem sie, den Ausstellungsbauten nach zu urteilen, auf Unterlassung aller weit gehenden Experimente hinwirkte. Man hat beim Abschreiten dieser Baukomplexe das Gefühl, als ob den Baumeistern unaufhörlich nahe gelegt worden wäre, von allem eigenwilligen Ueberschwang abzusehen und sich sachlich einem großen Gesamtplan einzuordnen. Das klingt etwas nach Resignation, ist es wohl auch angesichts der Tatsache, daß man in Köln schließlich die besten unserer Baumeister aufgeboten hat. Aber wenn man sich damit abgefunden hat, daß künstlerische Ekstasen an diesen Ausstellungsarchitekturen nicht zu erleben sind, ist das Ganze in seiner modernen Sachlichkeit und seiner Einheitlichkeit imponierend. Gewiß geht diese Einheitlichkeit nicht bis zur Unterdrückung der einzelnen Persönlichkeiten. Es ist ganz selbstverständlich, daß man einen Behrens neben einem Paul, einen Hoffmann neben Muthesius und Fischer, die Lossow u. Kühne gegenüber einem Gropius durchspürt; aber wenn diese Bindung der Individualitäten auch kein Zeichen von Kraft und Selbstbewußtsein war, so war es für den Werkbund doch das Mittel, vor Peinlichkeiten bewahrt zu bleiben.

Die Lage der Ausstellung auf ehemaligem Festungsgelände am Rheinufer ist selten günstig. Den Strom entlang zieht sich eine Terrassenstraße mit Wein- und Bierrestaurants, Kaffee-Häusern usw., die von Bruno Paul, Peter Behrens, Adalbert Niemeyer ihre Ausstattung erhalten haben. Der Gesamtplan ist vielleicht nicht so übersichtlich aufgeteilt, wie es sonst an Ausstellungen der Fall zu sein pflegt. Dafür sind räumlich geschlossene Komplexe, Straßen und Platzanlagen entstanden, die in ihrer harmonischen Gestaltung angenehm wirken. Eine große Achse, umsäumt von den Verkehrshallen von Eberhardt und dem von Muthesius gebauten Haus der Farbenschau hat ihren Blickpunkt in einem Teehäuschen von Kreis, das sich hoch oben auf einem Stück der alten Festungsmauer erhebt. Eine zweite Achse führt von dem Verwaltungsgebäude, das der Kölner Architekt Moritz mit ein paar dickbäuchigen Türmen ausstattete, durch eine lange Ladenstraße, deren Schaufenster unter der Regie des Hageners Ottbauk stehen werden. Sie beginnt bei einem sehr fein geformten Haus von Ludwig Pfaffendorf und endet bei dem österreichischen Haus, das einem Joseph Hoffmann seine hohen künstlerischen Qualitäten verdankt. Gegenüber diesem österreichischen Haus erhebt sich sehr feierlich, sehr pathetisch die Festhalle von Behrens, der auch nach Köln etwas von seiner Schinkel-Nachfolge zu bringen versucht hat. Diese Bauten umschließen einen Platz, der sich nach dem Rhein zu öffnet. Auf der andern Seite wird er abgeschlossen durch die Haupthalle Theodor Fischers, deren Kuppel im Innern sehr fein emporstrebt. An der Fassade sind Fresken von dem Stuttgarter Hölzel vorgesehen, mit denen aber bis jetzt noch kaum angefangen ist. In dieser Abteilung wird vermutlich die ganze Aufmerksamkeit ein Bureauhaus von Walter Gropius auf sich lenken: Ein Zweckbau von verblüffender Eindringlichkeit. Gropius hat sich in dem Bureauhaus das Problem so gestellt, daß nach dem Platz zu die Korridore gelegen sind, während die Arbeitsräume sich durch riesige Fenster auf den ruhigeren Hof hin öffnen. Nach der Straßenseite zu sind ganz schmale, vertikale Lichtöffnungen in die vertikal orientierte Fassade eingeschnitten. Diese Art der Fensterführung, das Schwarz-Weiß dieser Kalksandsteinfassade, der geruhige Gesimsabschluß machen den Bau zu einem Monument aus einem Guß, das, wie zu hoffen ist, in unseren Großstädten Schule machen wird. Als heimatliche Anregung für die westlichen Bezirke ist, hier anschließend, das Niederrheinische Dorf gedacht, das unter Leitung des in Essen vielfach bewährten Metzendorf entstanden ist, und das in Bauernhäusern, Viehställen, einem Dorfgasthaus und einer Dorfkirche verdeckte Heimatskunst darbietet.

Zwei Bauten, die künstlerisch sehr interessiert hätten: das Glashaus von Bruno Taut und das Theater von van de Velde sind leider noch nicht über die Anfangsstadien hinaus. Man betritt den Theaterraum und sieht da an den Fundamentmauern schon die eigenartigen Kniekünste des Mannes, der einst mit dem Pathos seiner Predigten diese ganze Bewegung entfachte und entflammte. Sie ist hier in Köln bei einer großen, vielleicht allzu großen Einheitlichkeit gelandet. Hoffen wir, daß der Inhalt dieser Halle die Erwartungen nicht Lügen strafen wird, die die Anständigkeit dieser Bauten weckt.

---

Die Aerzte verordnen Biomalz nicht nur in geeigneten Fällen ihrer Praxis, sondern sie verwenden es auch mit Vorliebe selbst und in den eigenen Familien, wenn sie oder ihre Angehörigen eines Kräftigungsmittels benötigen. Das hat seinen Grund in der Erkenntnis, daß man in diesem Präparat ein durchaus vertrauenswürdiges und zuverlässig wirkendes Nähr- und Kräftigungsmittel besitzt, das im Vergleich mit anderen, ähnlichen Zielen nachstrebenden Mitteln mancherlei Vorteile aufweist, die bei objektiver Gegenüberstellung gar häufig für Biomalz den Ausschlag geben. Mit sehr hohem Nährwert verbindet sich die leichte Verdaulichkeit von Biomalz, so daß es auch vom schwächsten Magen und nach schweren Operationen ausgezeichnet vertragen wird. Der Wohlgeschmack des Biomalz ist allgemein anerkannt, und es wird den Aerzten noch besonders wert dadurch, daß schädigende Nebenwirkungen vollkommen ausgeschlossen sind. Eine weitere Annehmlichkeit bei der Verwendung von Biomalz besteht darin, daß es sowohl so, wie es aus den Dosen kommt, aber auch als Zusatz zu Speisen und Getränken verwendet werden kann. Das steigert naturgemäß seine Anwendungsmöglichkeit ganz bedeutend, und es ist erklärlich, wenn ein Arzt bekundet: „Die letzte Sendung Biomalz hat sich besonders in Verbindung mit dem Kochbuch gut bewährt. Das Allgemeinbefinden der Patienten hat sich gebessert, an Körpergewicht wurden 3 Pfund zugenommen. Dr. H." Die Biomalzfabrik in Teltow bei Berlin hat nämlich ein Kochbuch unter dem Titel „Eine Ernährungsreform" herausgegeben, worauf in der vorgedachten Zuschrift Bezug genommen wird. Es wird kostenlos und portofrei an Interessenten gesandt. (C17/4

---

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 31 — 17. April — 1914

Betr.: Kriegsversorgungsangelegenheiten der Hinterbliebenen der Soldaten vom Feldwebel abwärts und der Unteroffiziere der Dienstverwaltung.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Das in Abschrift nachfolgende Schreiben wird hiermit unter Bezugnahme auf unser Ausschreiben vom 22. Juli 1901 (Gießener Anzeiger Nr. 172 vom 25. Juli 1901) zur Kenntnis mitgeteilt.

Gießen, den 14. April 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Abschrift.

Berlin W 66, den 16. März 1914.

Kriegsministerium.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 610.10. 13 C 2.

Die Entschädigungsansprüche in den gesetzlichen Kriegsversorgungsangelegenheiten der Hinterbliebenen der Soldaten vom Feldwebel abwärts und der Unteroffiziere der Dienstverwaltung ist in vollem Umfange von den Generalkommandos auf die Korpsintendanturen übergegangen.

Die bisherigen Vorschriften über die Anforderung der Gesuche an Ersatzbehörden bei gesetzlichen Kriegsversorgung bei den Zivilbehörden werden hierdurch nicht berührt.

Von den Zivilbehörden ist nur auf die Beibringung der erforderlichen Unterlagen — einschließlich eines einschreibenden Nachweises über das Einkommen, sofern dieses in Betracht kommt — zu achten, im übrigen sind die Gesuche von ihnen weiter zu senden.

Das Departement bezieht sich unter Bezug auf sein Schreiben vom 19. Juni 1901 Nr. 1261.6. 01 C 2 ergebenst zu ersuchen, das weitere veranlassen zu wollen.

gez. Frhr. von Langermann.

---

### Bekanntmachung.

Betr.: Ausbildung von Mannschaftsabkommandos an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne.

Die im Reichsgesetzblatt Nr. 15 veröffentlichte Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. 1. 914 bringen wir zur öffentlichen Kenntnis und machen besonders die Gemeindebehörden hiermit aufmerksam.

Großh. Ministerium des Innern hat bestimmt, daß die Gemeindebehörde im Sinne der am Bundesratsbeschlußmaßnahmen die Großh. Bürgermeistereien bezw. in den Städten des Landes der Oberbürgermeister, als unterer Verwaltungsbehörde sowie als die zur Entscheidung über den Anspruch und zur Anweisung aber die verlangbare Auszahlung zuständige Behörde die Großh. Kreisämter gelten.

Im Einvernehmen mit Großh. Ministerium der Finanzen hat Großh. Ministerium des Innern ferner bestimmt, daß die vorlagsweise Auszahlung der Entschädigungen gemäß § 6, Zus 2 und § 7 Abs. 2 durch die Großh. Hauptstaatskasse und die kantonalen Lokalkassen (Bezirkskassen) und Unterrechnungen der Gemeinden zu erfolgen hat. Die Anweisung ist auf die Großh. Hauptstaatskasse auszustellen.

Gießen, den 9. April 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

### Bekanntmachung

betreffend Mannschaftsabkommandos an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne.

Vom 26. März 1914.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. März 1914 die nachbezeichneten Bestimmungen über die Gewährung von Mannschaftsabkommandos an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne beschlossen:

§ 1.

Familien, von denen zwei eheliche oder zwei eheliche gleichlichende Söhne durch Ableistung ihrer gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen als Unteroffiziere oder Gemeine eine Gesamtdienstzeit von fünf Jahren zurückgelegt haben, erhalten auf Verlangen Mannschaftsabkommandos in Höhe von 240 Mark jährlich für jedes weitere Dienstjahr eines jeden seiner gesetzlich zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht genügenden Söhne in denselben Dienstgraden. Auf den Dienst in den Schutztruppen finden diese Bestimmungen entsprechend Anwendung, falls die berechtigten Eltern, Großeltern oder Stiefeltern (§ 2) nicht ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in dem Schutzgebiet haben.

Die Abkommandierung wird vom Tage der Einstellung bis zum Tage der Entlassung gewährt, jedoch mit folgenden Maßgaben:

a) Bei Beendigung der Kriegsdienstzeit bleibt die Zahlung einer Beihilfe für drei Monate aber höchstens bis zum Ablauf der Dienstzeit aufrechterhalten.

b) Für Mannschaften, die in der Zeit vom 1. Oktober bis bis 31. März eingestellt sind, gilt die gesetzliche Dienstzeit am Dienstjahres als erfüllt. Für Mannschaften des Heeres, die in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingestellt sind, ist die zwei- oder dreijährige Dienstzeit tagesgleich vom Einstellungstag ab zu berechnen; für Marinemannschaften gilt die Dienstzeit in diesem Falle bereits mit der Musterung bei dritten Dienstjahres als erfüllt.

c) Für unlängere Dienstpflichtige, aufgegriffene oder brotlose Reserven des Heeres rechnet die Dienstzeit erst von dem auf die Einstellung folgenden Rekrutenrichtungstermin ab. Bei der Marine gilt für Mannschaften der bezeichneten Art, wenn sie in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingestellt sind, die Dienstzeit nach bei Jahren vom 1. April ab gerechnet als zurückgelegt, wenn sie in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingestellt sind, nach bei Jahren vom 1. Oktober ab gerechnet als zurückgelegt.

d) Bei Wehrdienstleistern und Kontbedern des Beurlaubtenstandes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben (Verordnung § 9 Ziffer 1), wird die von ihnen eingestellte Frasere Dienstzeit mitgerechnet, sofern sie nicht als Gemeindebeamtenzeit gelten. Das gleiche gilt bezüglich der Dienstzeit der Trainsoldaten (Verordnung § 13 Ziffer 3).

§ 2.

Mit die Mannschaftsabkommandos haben Anspruch:

a) die Eltern oder der überlebende Elternteil.

Die Eltern haben in der Regel den Anspruch grundsätzlich geltend zu machen. Als empfangsberechtigt für die Mannschaftsabkommandos gilt im Zweifel der Vater.

b) wenn Eltern nicht vorhanden sind: die Großeltern oder der überlebende Großelternteil.

Der Anspruch der Großeltern besteht nur dann, wenn sie erwerbsfähig und bis zum Zeitpunkt der Einstellung von dem Eingestellten dauernd unterhalten worden sind.

Wird der Anspruch von den Großeltern erhoben, so haben sie nur die Dienstzeiten von Söhnen desselben Stammes;

c) Stiefeltern: diese sind in gleicher Weise wie Eltern berechtigt, den Anspruch geltend zu machen, wenn sie vom Stiefkinde bis zu seiner Einstellung dauernd unterhalten worden sind. Sie haben den Großeltern gleichgestellt.

Wird der Anspruch von Stiefeltern oder einem Stiefelternteil erhoben, so haben die Dienstzeiten voll- und halbbürtiger Brüder des Eingestellten in Anrechnung.

§ 3.

Der Anspruch auf Mannschaftsabkommandos ist bei der Gemeindebehörde des Ortes, in dem der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzumelden.

Hält sich der Berechtigte im Ausland auf, so ist der Anspruch bei der Gemeindebehörde des letzten inländischen Aufenthaltsorts bezw. Heimatsgemeinde anzumelden, in deren Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden, in deren Bezirk der Sohn, dessen Dienst den Anspruch auf Mannschaftsabkommandos begründet, zur Einstellung gelangt ist.

§ 4.

Die Gemeindebehörde prüft den Anspruch und stellt für jede einzelne Familie einen Vordruck nach dem anliegenden Muster aus. Der Vordruck ist mit der Bescheinigung über die Anmeldung des Anspruchs unverzüglich an die untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

Wird der Anspruch in den Fällen des § 3 Abs. 2 unmittelbar bei der unteren Verwaltungsbehörde erhoben, so liegt dieser die Prüfung des Anspruchs und die Ausstellung des Musters ob.

§ 5.

Die bei der Gemeindebehörde erhobenen Ansprüche werden von der unteren Verwaltungsbehörde nachgeprüft. Zu diesem Zwecke ersuche sie die Truppen-(Stammrolle-)Teile, bei denen die

Söhne gedient haben oder noch dienen, die Richtigkeit der Angaben über die Dienstzeit und den Eintritt in Heer, Marine oder Schutztruppe zu bescheinigen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die von ihr mit Prüfungsbescheinigung versehenen Anmeldungen der nach § 6 zur Entscheidung zuständigen Behörde unverzüglich einzureichen.

§ 6.

Die Entscheidung über den Anspruch trifft die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde, welche auch die Anweisung zur Zahlung erläßt. Die Auszahlung erfolgt durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Kasse nach den für die Leistung anderer Reichsausgaben geltenden Vorschriften.

§ 7.

Für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung wird ein Monatsbetrag von 20 Mark zugrunde gelegt.

Die Zahlungen erfolgen halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres.

Beim Beginn oder Wegfall des Anspruchs im Laufe eines Monats ist der volle Monatsbetrag zahlbar.

§ 8.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung soll von dem Berechtigten innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Sohnes, dessen Dienst in Heer, Marine oder Schutztruppe den Entschädigungsanspruch begründet, angemeldet werden.

§ 9.

Der Anspruch erlischt mit der Entlassung oder mit dem Tode des Sohnes, dessen Dienst den Entschädigungsanspruch begründet.

§ 10.

Die Geltendmachung des Anspruchs ist nach Ablauf von sechs Monaten nach der Entlassung oder dem Tode des betreffenden Sohnes ausgeschlossen.

§ 11.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird eingestellt

a) wenn und so lange der dienende Sohn vor Ablauf seiner gesetzlichen aktiven Dienstzeit zur Disposition seines Truppen-(Stammarine-)Teils beurlaubt ist,

b) wenn er sich dem Dienste länger als vier Wochen entzieht,

c) wenn er eine Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer verbüßt.

Stellt sich im Falle zu b nachträglich heraus, daß ein Verschulden nicht vorliegt, so wird die Aufwandsentschädigung nachgezahlt.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung unterbleibt in den Fällen zu b und c für diejenigen Monate, in denen der dienende Sohn länger als 10 Tage dem Dienste entzogen war, wobei § 7 Abs. 3 keine Anwendung findet.

§ 12.

Die im § 6 bezeichneten Behörden haben den Truppen-(Stammarine-)Teilen diejenigen Mannschaften zu bezeichnen, deren Familien Entschädigung gewährt wird. Die Truppen-(Stammarine-)Teile haben diese Behörden von der Entlassung oder dem Tode solcher Mannschaften unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 11.

§ 13.

Die Landeszentralbehörden haben dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) bis zum 15. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der im Laufe des verflossenen Rechnungsjahrs gezahlten Aufwandsentschädigungen einzureichen.

§ 14.

Die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs (§ 10) wird hinsichtlich solcher Mannschaften, deren Dienstzeit vor dem 1. April 1914 abläuft, bis zum 30. November 1914 verlängert.

§ 15.

Diese Bestimmungen haben so lange Geltung, als der Reichshaushaltsetat Mittel für die Durchführung zur Verfügung stellt.

Berlin, den 26. März 1914.

Der Reichskanzler.
J. V.: Delbrück.

Muster.

**Anmeldung**
**eines Anspruchs auf Aufwandsentschädigung.**

Untere Verwaltungsbehörde.
Die Richtigkeit bescheinigt.
. . . . . , den . . . . . .

Staat:
Untere Verwaltungsbehörde:
Gemeinde:
Name und Vorname des Antragstellers (Vater*), Mutter*), Großvater*), Großmutter*), Stiefvater*), Stiefmutter*):
Bezeichnung des verwandschaftlichen Verhältnisses zu dem Eingetretenen:

| Laufende Nummer | Namentliches Verzeichnis der ehelichen Söhne (Stiefsöhne, Enkel), die ihrer gesetzlichen Dienstzeit im Reichsheer, in der Marine oder der Schutztruppe als Unteroffiziere oder Gemeine genügen oder genügt haben. | | | | | | | | Name der leiblichen Eltern. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | a. Name | b. Vorname | c. Geburtsort | d. Geburtstag | e. Militärdienstzeit eingestellt am | eingestellt als [1]) | entlassen am | entlassen (als (wegen) [2]) | f. Truppen-(Stammarine-)Teil u. Standort |
| 1. | | | | | | | | | a. Vater<br>b. Mutter |
| 2. | | | | | | | | | a. Vater<br>b. Mutter |
| 3. | | | | | | | | | a. Vater<br>b. Mutter |
| 4. | | | | | | | | | a. Vater<br>b. Mutter |
| 5. | | | | | | | | | a. Vater<br>b. Mutter |

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist im Hinblick darauf, daß der unter laufende Nummer . . . aufgeführte Sohn (Stiefsohn, Enkel) am . . . . . beim . . . . . eingestellt ist, angemeldet.

Der Gemeindevorstand.
N. N.

Die Richtigkeit der Angaben über die Dienstzeit des Sohnes (Enkels, Stiefsohns) . . . . . (laufende Nummer . . .) wird hiermit bescheinigt.

. . . . . , den . . . . . .
Der Truppen-(Stammarine-)Teil.

Die Richtigkeit der Angaben über die Dienstzeit des Sohnes (Enkels, Stiefsohns) . . . . . (laufende Nummer . . .) wird hiermit bescheinigt.

. . . . . , den . . . . . .
Der Truppen-(Stammarine-)Teil.

Die Richtigkeit der Angaben über die Dienstzeit des Sohnes (Enkels, Stiefsohns) . . . . . (laufende Nummer . . .) wird hiermit bescheinigt.

. . . . . , den . . . . . .
Der Truppen-(Stammarine-)Teil,
usw.

Die Richtigkeit der Angaben über die den Anspruch begründende Einstellung des Sohnes (Enkels, Stiefsohns) . . . . . (laufende Nummer . . .) in das Reichsheer, die Marine oder die Schutztruppe wird hiermit bescheinigt.

. . . . . , den . . . . . .
Der Truppen-(Stammarine-)Teil.

Die Richtigkeit der Angaben über die den Anspruch begründende Einstellung des Sohnes (Enkels, Stiefsohns) . . . . . (laufende Nummer . . .) in das Reichsheer, die Marine oder die Schutztruppe wird hiermit bescheinigt.

. . . . . , den . . . . . .
Der Truppen-(Stammarine-)Teil.

*) Bei Ansprüchen von Großeltern ist die Erwerbsunfähigkeit und die Tatsache der dauernden Unterstützung durch den Eingestellten, bei Ansprüchen von Stiefeltern nur die Tatsache der dauernden Unterstützung zu bescheinigen.

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

[1]) Z. B. als Ersatz, Freiwilliger, unsicherer Dienstpflichtiger, später aufgegriffener Rekrut, brotloser Rekrut, außerterminlich Gemusterter.

[2]) Z. B. wegen Ablaufs der gesetzlichen Dienstzeit, wegen Dienstunbrauchbarkeit, wegen Reklamation, als Dispositionsurlauber.



**Bekanntmachung.**

Im Staatsverlag ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zum Preis von 1.20 Mk. zu beziehen:

„Die Verwaltung der Stiftungen",
amtliche Handausgabe, enthaltend die für die Rechtsverhältnisse der Stiftungen im Großherzogtum Hessen geltenden Bestimmungen; 100 Seiten, in Umschlag broschiert.

Gießen, den 15. April 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Welcker.

Betr.: Vorträge.

**An die Schulvorstände des Kreises.**

Die von der Kommission zur Revision der Religionslehrpläne seiner Zeit in Darmstadt veranstalteten Vorträge sollen in Gießen (Steins Garten) wiederholt werden. Es sind dafür folgende Tage vorgesehen: 23. April, 30. April und 7. Mai laufenden Jahres. An jedem der genannten Tage sollen 2 Vorträge, deren Beginn auf 3½ Uhr nachmittags festgesetzt ist, gehalten werden.

Der zum Besuch der Vorträge erforderliche Urlaub wird hiermit erteilt.

Sie wollen den Lehrern und Lehrerinnen von Vorstehendem umgehend Kenntnis geben.

Gießen, den 16. April 1914.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
J. V.: Welcker.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Landespolizeiliche Prüfung der hessischen Teilstrecken der elektrischen Straßenbahn von Gießen nach Krofdorf.

Die Pläne für die Erbauung der elektrischen Straßenbahn von Gießen nach Krofdorf nebst Erläuterungsbericht liegen auf dem Amtszimmer des Oberbürgermeisters zu Gießen vom 18. bis zum 24. April einschließlich zur Einsicht offen.

Zur landespolizeilichen Prüfung des Projektes ist auf Mittwoch, den 29. April 1914, nachmittags 3½ Uhr, im Sitzungssaal der Bürgermeisterei zu Gießen Termin festgesetzt, in welchem Einwendungen gegen das Projekt, welche sich auf Ansprüche wegen Verlegung und Aenderung öffentlicher Wege, An- und Zufahrten auf Grundstücke, Einfriedigungen, Wasser- und Vorflutverhältnisse usw., sowie die Herstellung von Schutzvorrichtungen zur Sicherung gegen die aus dem Bahnbetrieb entstehenden Gefahren und Nachteile beziehen, bei Meidung des Ausschlusses vorzubringen sind. Auch können vorher Wünsche und Bedenken schriftlich bei uns vorgebracht werden.

Gießen, den 15. April 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Scheidenkatarrh in Staufenberg.

Unter dem Rindvieh zu Staufenberg ist der ansteckende Scheidenkatarrh ausgebrochen. Sperre ist verhängt.

Gießen, den 14. April 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Ansteckender Scheidenkatarrh unter dem Rindvieh zu Weickartshain.

Unter dem Rindvieh zu Weickartshain ist der ansteckende Scheidenkatarrh ausgebrochen; Sperre ist verhängt.

Gießen, den 14. April 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Hausarbeit in der Tabakindustrie.

**An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und das Großh. Polizeiamt Gießen.**

Um die einheitliche Durchführung der Bestimmungen des Bundesrats vom 17. November 1913 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 10 vom 3. Februar 1914) zu sichern, hat das Großh. Ministerium des Innern Vordrucke für die gemäß § 16 der Bestimmungen von den Ortspolizeibehörden auszustellenden Ausweise anfertigen lassen. Dieselben werden von den Großh. Gewerbeinspektionen unentgeltlich und zwar zweckmäßigerweise gelegentlich der nach Ziff. 7 Abs. 2 unserer Bekanntmachung vom 31. Januar 1914 (Kreisblatt Nr. 10 vom 3. Februar 1914) einzuholenden gutachtlichen Aeußerung an die Ortspolizeibehörden abgegeben. Falls die Gewerbeinspektion die erstmalige Aufnahme der Werkstätten der Zigarrenhausindustrie selbst vornimmt, wird sie die vorbereiteten Ausweise den Ortspolizeibehörden zum Vollzug und zur Aushändigung an die Werkstätteninhaber unaufgefordert zustellen.

Gießen, den 15. April 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Dr. Siegert.

Betr.: Arbeitsnachweis.

**An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Wir erinnern an die Erledigung unserer Verfügung vom 2. April.

Gießen, den 16. April 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Wolf.

**Bekanntmachung.**

In der Zeit vom 1. bis 15. April l. J. wurden in hiesiger Stadt gefunden: 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 Armreif, 1 Kinderbrille, 1 blaue Brille, 1 Damenhandtäschchen, 1 silberne Damenuhr ohne Kette, 1 silberne Damenuhr mit Kette, 1 Ring, 1 Huhn und Geld;

verloren: 1 goldenes Trauring (ges. J. W. 5. 10. 13), 1 Portemonnaie mit 17 Mark Inhalt, 1 Paar Damen-Halbschuhe, 1 mattgoldenes Kettenarmband mit Granatgliedern, 1 goldenes Medaillon mit goldenem Kettchen, 1 goldenes Medaillon mit Photographien, 1 Korallenkette, 1 silberne Perlenkette, 1 Schildpatt-Haarspange, 1 Zehnmarkstück, 1 goldene Brillantnadel mit 3 Brillanten, 1 goldenes Gliederarmband, 1 schwarzer Samtgürtel mit dunkler Schnalle, 1 graublauer Sweater und 1 Portemonnaie mit etwa 1,60 Mark Inhalt.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei unterzeichneter Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 16. April 1914.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Gebhardt.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Feldbereinigung in der Gemarkung Londorf.

Tagfahrt zur Entgegennahme der Wünsche, die die Beteiligten für die Bildung der neuen Ersatzgrundstücke geltend machen wollen, findet statt:

Donnerstag, den 30. April l. J.,
vormittags von 10½—11 Uhr im Gemeindehaus zu Londorf.

Die Wünsche sind schriftlich einzureichen und müssen angeben, welche alten nach Flur und Nummer zu bezeichnenden Grundstücke zusammengelegt werden sollen und bei welcher alten Parzelle die Zusammenlegung erfolgen soll.

Wünsche, die in diesem Termin nicht schriftlich eingereicht werden, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Friedberg, den 9. April 1914.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Kreisamtmann.

**Monatl. Uebersicht der Todesfälle in der Stadt Gießen.**
**Monat März 1914.**

Einwohnerzahl: angenommen zu 32 900 (inkl. 1600 Mann Militär).

| Es starben an: | Zusammen: | Erwachsene: | Kinder im 1. Lebensjahr: | Kinder vom 2.—15. Jahr. |
|---|---|---|---|---|
| angeborener Lebensschwäche | 5 (2) | — | 5 (2) | — |
| Altersschwäche | 2 (1) | 2 (1) | — | — |
| Kindbettfieber | 1 (1) | 1 (1) | — | — |
| Diphtherie | 2 (2) | — | — | 2 (2) |
| Keuchhusten | 2 | — | 1 | 1 |
| Typhus | 1 (1) | 1 (1) | — | — |
| Lungentuberkulose | 2 | 2 | — | — |
| Lungenentzündung | 4 (3) | 3 (3) | 1 | — |
| Krankheiten der Kreislauforgane | 4 (1) | 4 (1) | — | — |
| Gehirnschlag | 3 (1) | 3 (1) | — | — |
| Blinddarmentzündung | 4 (4) | 2 (2) | — | 2 (2) |
| Krankheiten d. Harnorgane | 7 (3) | 6 (3) | — | 1 |
| Krebs | 5 (4) | 5 (4) | — | — |
| anderen Krankheiten | 16 (11) | 13 (10) | 2 | 1 (1) |
| Summa: | 58 (34) | 42 (27) | 9 (2) | 7 (5) |

Anm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranke kommen.

Drucksachen aller Art
liefert in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die
Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7

Rotationsdruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei, R. Lange, Gießen.